

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 2	15. März 2022	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Ordnung für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung) der Universität Bremen vom 26. Januar 2022	Seite 5
Promotionsordnung (Dr.-Ing.) und (Dr. rer. Nat.) für den Fachbereich 3 (Mathematik, Informatik) der Universität Bremen vom 22. Februar 2022	Seite 9
Zweite Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ der Universität Bremen vom 14. März 2022	Seite 21
Zweite Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „ Mathematics “ der Universität Bremen vom 14. März 2022	Seite 23
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Europapolitik“ der Universität Bremen vom 22. Februar 2022	Seite 25
Promotionsordnung (Dr. phil) für den Fachbereich 12 (Erziehungs-u. Bildungswissenschaften) der Universität Bremen vom 24. Januar 2022	Seite 27

**Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel
(Probestudiumsordnung)
Vom 26.01.2022**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 08.02.2022 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die auf Grund von § 35 Absatz 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 26.01.2022 beschlossene Neufassung der Ordnung für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studium auf Probe (§ 35 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes) in einem Studiengang sowie die Voraussetzungen für seinen erfolgreichen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums wird die fachgebundene Hochschulreife erworben.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

Zu einem Probestudium gemäß § 35 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung können Bewerberinnen oder Bewerber mit Kleiner Matrikel eingeschrieben werden,

- a) wenn sie entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit oder
- b) entsprechende Ersatzzeiten nachweisen.

**§ 3
Verfahren der Immatrikulation in das Probestudium**

(1) Der Antrag auf Immatrikulation zu einem Probestudium ist zu den allgemeinen, von der Universität für die Bewerbung (zulassungsbeschränkte Fächer) bzw. die Einschreibung festgesetzten Terminen unter Angabe des gewünschten Studiengangs/der Studienfächer und des angestrebten Abschlusses an die Universität zu richten.

(2) Dem Antrag sind die gemäß § 2 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Das Probestudium dauert ein Studienjahr. Die Zulassung bzw. Einschreibung für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel erfolgt für das 1. Fachsemester des gewünschten Studienganges und ist auf die Dauer von höchstens 3 Semestern befristet. Für Studierende, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.09.2021 für ein Probestudium eingeschrieben waren, erhöht sich die maximale Studiendauer im Probestudium um zwei Semester.

(4) Die gemäß der Immatrikulationsordnung für den gewünschten Studiengang/die gewünschten Fächer nachzuweisenden studienangangspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen können während des Probstudiums erbracht werden. Dies gilt nicht für die Aufnahmeprüfung für das Studienfach Musikpädagogik.

§ 4 Beratungsgespräch

(1) Vor Beginn des Studiums und möglichst noch vor der Immatrikulation soll die Bewerberin oder der Bewerber ein Beratungsgespräch mit der oder dem für den gewünschten Studiengang zuständigen Studienfachberaterin oder Studienfachberater führen. Wird das Studium eines 2-Fächer-Bachelors mit fachwissenschaftlichem Profil gewählt, soll ein Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung des Profilsfachs geführt werden. Wird das Berufsziel Lehramt an öffentlichen Schulen angestrebt, soll das Beratungsgespräch im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (BiPEB) mit der Studienfachberatung des Fachbereichs 12, Erziehungs- und Bildungswissenschaften geführt werden. Für die Lehrämter beruflicher Schulen soll das Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung des beruflichen Faches, für die Lehrämter Inklusive Pädagogik mit der Studienfachberatung IP und für das Lehramt an Gymnasien und Oberschulen mit der Studienfachberatung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB) geführt werden. Über die Teilnahme an der Studienfachberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) In dem Gespräch/den Gesprächen sollen

1. die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse und Voraussetzungen für diesen Studiengang und die Anforderungen des Probstudiums sowie des Studiums insgesamt erläutert,
2. mögliche Defizite in der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers und die Möglichkeit zu ihrem Ausgleich erörtert,
3. objektive und subjektive Studienbedingungen und Berufsaussichten angesprochen,
4. gegebenenfalls Alternativen zu dem gewählten Studienfach diskutiert und
5. Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung (Mentorin, Coaching) erörtert werden.

§ 5 Probstudium

(1) Die Studierenden sollen an den nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen mit den dazugehörigen Veranstaltungen des ersten Studienjahres im gewählten Studiengang/den gewählten Studienfächern einschließlich der für General Studies oder den Bereich Erziehungswissenschaft (Lehrerbildung) vorgeschriebenen Module teilnehmen.

(2) Anstelle der nach Maßgabe von Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen im 1. Studienjahr sind während des Probstudiums Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 Kreditpunkten (CP) nachzuweisen. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

1. Es müssen mindestens drei Module erfolgreich abgeschlossen sein.
2. In jedem Studienfach muss mindestens ein Modul abgeschlossen sein und in den

Lehramtsstudiengängen muss ein Modul aus dem Bereich Erziehungswissenschaft abgeschlossen sein.

3. Sind die Voraussetzungen der Nr. 1 - 2 erfüllt, können für ein Volfach- oder Profulfachstudium aus dem Bereich General Studies zur Ergänzung der Fachmodule CP angerechnet werden.

(3) Die Studienkommissionen bzw. die Fachbereiche können Bestimmungen darüber treffen, in welchen Modulen die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 erbracht werden müssen.

(4) In anderem Zusammenhang an der Universität erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht auf die gemäß Absatz 2 geforderten Leistungen angerechnet werden.

§ 6

Abschluss des Probstudiums

(1) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 und 3 nachgewiesen, ist das Probstudium erfolgreich abgeschlossen. Bei Vorlage dieser Nachweise wird eine Übersicht erbrachter Leistungen sowie durch den für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung benennt den Studiengang, gegebenenfalls die Studienfächer, in dem bzw. in denen das Probstudium absolviert wurde und die erfolgreich abgeschlossenen Module. Sie enthält die Feststellung, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Probstudiums der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife für den Studiengang bzw. die Studienfächer verbunden ist.

§ 7

Immatrikulation in das Fachstudium

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Probstudiums kann die Immatrikulation in das 2. Studienjahr des gewählten Studiengangs/der gewählten Studienfächer erfolgen, sofern auch die sonstigen studiengangspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang/die gewünschten Studienfächer erfüllt sind.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist zu den von der Universität festgesetzten Rückmelde-terminen zu stellen. Dem Antrag ist die Übersicht erbrachter Leistungen sowie der Nachweis etwaiger studiengangspezifischer Immatrikulationsvoraussetzungen beizufügen. Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Absatz 1 ist spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn des 2. Studienjahres nachzureichen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die während des Probstudiums erworbenen Kreditpunkte und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 werden als Studien- und Prüfungsleistungen im jeweiligen Fach anerkannt. Dabei ist festzustellen, für welche in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise die Anerkennung erfolgt.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Probestudiumsordnung vom 20.07.2005 in der Fassung der Änderungsordnung vom 19.05.2021 außer Kraft.

Bremen, den 08.02.2022

Der Rektor der Universität Bremen

**Promotionsordnung (Dr.-Ing.) und (Dr. rer. nat.)
der Universität Bremen
für den Fachbereich 3 (Mathematik, Informatik)**

Vom 22.02.2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22.02.2022 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2019 (Brem.GBl. S. 71) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 3 beschlossene Promotionsordnung Dr.-Ing. und Dr. rer. nat. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 5 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Promotionsregister
- § 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrade

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion im Fachbereich 3 den Grad der Doktorin/des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und den Grad der Doktorin/des Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat).

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung im Fachbereich 3 vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für die gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrade wird vom Fachbereichsrat 3 ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle Fragen, die Promotionsverfahren am Fachbereich betreffen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden, die jeweils durch den Fachbereichsrat nach Statusgruppen gewählt werden. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die/der Studierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer sein muss.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der zentrale Widerspruchsausschuss.

(2) Der zentrale Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums, das durch einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule oder ein Staatsexamen nachgewiesen ist.

(2) Als Doktorandin/Doktorand angenommen werden kann auch, wer mit herausragenden Leistungen ein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplomgrad an einer Fachhochschule beendet hat und durch zusätzliche Studienleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat, die denen entsprechen, die durch ein Studium gemäß Absatz 1 erworben werden. Der Umfang dieser Studienleistungen wird im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers vom Promotionsausschuss festgesetzt.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist Bedingung für die Zulassung zur Promotion. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dies soll zu Beginn der Promotionsphase geschehen. Über den Antrag ist innerhalb von fünf Wochen bzw. innerhalb von sechs Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin/dem Bewerber im Rahmen des § 1 Absatz 2 und § 7 Absatz 1 freigestellt.

(3) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich im Sinne von BremHG § 5 Absatz 1 oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position, insbesondere Nachwuchsgruppenleiterin/Nachwuchsgruppenleiter in koordinierten Programmen sowie habilitierte Wissenschaftlerin/Wissenschaftler und Wissenschaftlerin/Wissenschaftler mit habilitationsäquivalenten Leistungen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung einer/einem in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschulprofessorin/Fachhochschulprofessor, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 BremHG erfüllt, übertragen. In der Forschung besonders ausgewiesen sind Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren dann, wenn sie habilitiert sind oder habilitationsadäquate Leistungen erbracht haben. Dasselbe gilt für promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 1 außerhalb der Universität. In beiden Fällen muss eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer der Universität Bremen bestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Lebenslauf der Kandidatin/des Kandidaten,
2. Nachweise der nach § 4 Absatz 1 und 2 erforderlichen Qualifikation,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat; wenn die Arbeit in diesem Fall schon einmal bewertet wurde, ist eine neue Dissertation einzureichen.
4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens im Hinblick auf die Erfordernisse des § 7 Absatz 1 und
5. ein Vorschlag für eine Betreuerin/einen Betreuer sowie eine Erklärung der vorgeschlagenen Betreuerin/des vorgeschlagenen Betreuers, dass die Betreuung übernommen wird. Dazu kann eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden.

(5) Die Betreuerin/Der Betreuer sorgt für einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz.

(6) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Das Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist. Das Doktorandenverhältnis soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden insbesondere verlängert werden, wenn die Überschreitung der fünf Jahre ihre Ursache in der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz hat oder die besonderen Belange von behinderten Doktorandinnen/Doktoranden zur Wahrung der Chancengleichheit dies erfordern oder bei besonderen persönlichen Umständen.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 7) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist Bedingung für die Zulassung zur Promotion. Die Voraussetzungen aus § 4, § 5 Absatz 1 und 4 müssen erfüllt sein. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein aktueller Lebenslauf der Doktorandin/des Doktoranden inklusive einer Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen.
2. Einen Vorschlag über zwei Gutachterinnen/Gutachter gemäß § 8 Absatz 2. Eine Bewertung mit dem Prädikat „summa cum laude“ setzt gemäß § 8 Absatz 6 voraus, dass mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter universitätsextern ist.
3. Eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Dissertation mit qualifizierter Software auf Plagiatsvorwürfe untersucht werden kann.

(2) Über den Antrag ist innerhalb von fünf Wochen bzw. in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Dissertation

(1) Die Doktorandin/Der Doktorand muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (z.B. begutachtete Artikel in Zeitschriften oder Konferenzen) bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Doktorandin/dem Doktoranden in einem detaillierten einleitenden Teil darzulegen ist. Die zugrundeliegenden Publikationen sind mit allen Autorinnen/Autoren, Titel und vollständigen bibliographischen Informationen aufzuführen. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, ist der Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden schriftlich darzulegen.

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative Dissertation gemäß Absatz 2 eingereicht, so kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist in die Dissertation einzubinden.

(5) Die Dissertation ist in drei gebundenen Exemplaren vorzulegen. Dem Prüfungsamt wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden. Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Absatz 5 BremHG (siehe Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung) beizufügen, dass:

1. die Doktorandin/der Doktorand die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbstständig) angefertigt hat,
2. die Doktorandin/der Doktorand keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die Doktorandin/der Doktorand die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

- (6) Die Dissertation ist bis zum Kolloquium universitätsöffentlich auszulegen.

§ 8

Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Doktorandin/des Doktoranden zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede/Jeder gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Ein ablehnendes Gutachten soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten.

(3) Bei Doktorandinnen/Doktoranden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder mindestens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer und eine promovierte Sachverständige/einen promovierten Sachverständigen in herausgehobener Position (vgl. § 5 Absatz 3) als Gutachterin/Gutachter bestellt. Eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter kann die Betreuerin/der Betreuer sein. Bei zwei Betreuerinnen/Betreuern (z.B. bei einer/einem externen Betreuerin/Betreuer) darf nur eine/einer davon Gutachterin/Gutachter sein. Auch eine/ein in der Forschung besonders ausgewiesene Fachhochschulprofessorin/ein Fachhochschulprofessor gem. § 5 Absatz 3 kann als Gutachterin/Gutachter bestellt werden. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern und den Doktorandinnen/Doktoranden noch zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern bestehen. Eine Befangenheit zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Gutachterin/dem Gutachter besteht auch dann, wenn beide bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation gemeinsam publiziert haben und die Gutachterin/der Gutachter nicht die Betreuerin/der Betreuer ist.

(4) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Nach Eingang werden die Gutachten dem Promotionsausschuss vorgelegt. Stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Gutachten die formalen Anforderungen für eine Fortführung des Verfahrens erfüllen, werden sie der Doktorandin/dem Doktoranden zugeleitet. Erfüllen die Gutachten die Anforderungen nicht, werden diese an die Gutachterinnen/die Gutachter zurückverwiesen; es werden drei Wochen Überarbeitungszeit eingeräumt. Andernfalls sind die Gutachten den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Sie müssen mindestens 14 Tage in der Verwaltung des promovierenden Fachbereichs ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt oder bestehen Mängel im Sinne der Sätze 3 und 4, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Doktorandin/des Doktoranden die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Nach Einsicht in die Gutachten kann die Doktorandin/der Doktorand binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beschlussfassung denselben Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Nimmt die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation zurück, so hat sie/er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit „nicht bestanden“.

(6) Die Promotionsleistung kann nicht besser sein als das höchste Prädikat der Gutachten. Die Bewertung der Promotionsleistung mit dem Prädikat „summa cum laude“ (mit Auszeichnung) ist zudem nur möglich, wenn dies der Prüfungsausschuss einstimmig beschließt, mindestens ein schriftliches Gutachten „summa cum laude“ vorschlägt, und mindestens ein schriftliches Gutachten von einer universitätsexternen Gutachterin/einem universitätsexternen Gutachter angefertigt wurde. Ist letztere Bedingung nicht erfüllt, so kann die Doktorandin/der Doktorand eine weitere universitätsexterne Gutachterin/einen weiteren universitätsexternen Gutachter vorschlagen. Dieser Antrag ist dem Promotionsausschuss in der Auslagefrist schriftlich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss benennt auf Basis des Antrages eine externe Gutachterin/einen externen Gutachter, die/der eine Stellungnahme zur Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ abgibt. Das Verfahren kann erst nach Abschluss der Auslagefrist des zusätzlichen Gutachtens fortgeführt werden.

(7) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation anzunehmen, so ist die Doktorandin/der Doktorand zum Kolloquium zuzulassen. Andernfalls kann die Doktorandin/der Doktorand das Verfahren nach Absatz 5 wählen und beim Promotionsausschuss die Bestellung einer zusätzlichen Gutachterin/eines zusätzlichen Gutachters gemäß Absatz 3 beantragen; die Doktorandin/der Doktorand darf eine Gutachterin/einen Gutachter vorschlagen, der Promotionsausschuss muss dem Vorschlag jedoch nicht folgen. Empfiehlt nach erfolgter Überarbeitung eine Mehrheit der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation anzunehmen, so ist die Doktorandin/der Doktorand zum Kolloquium zuzulassen. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden".

(8) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Doktorandin/des Doktoranden abgegeben werden, sind der Doktorandin/dem Doktoranden, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(9) Während des Kolloquiums sind keine Bild- oder Tonaufnahmen oder Übertragungen erlaubt. Wenn die Doktorandin/der Doktorand und der Prüfungsausschuss jedoch zustimmen, ist in begründeten Fällen die Teilnahme am Kolloquium für die Doktorandin/den Doktoranden und/oder die Mitglieder des Prüfungsausschusses per Videokonferenz sowie die Videoübertragung an die universitäre Öffentlichkeit möglich.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter (auch zusätzliche Gutachterinnen/Gutachter nach §8 Absatz 6 und 7 können dem Ausschuss angehören),
2. zwei weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder promovierte Sachverständige, die von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern und der Kandidatin/dem Kandidaten hinreichend unabhängig sind,
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student.

Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des promovierenden Fachbereichs sein.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1. und Nr. 2. stimmberechtigt. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Mitglied des promovierenden Fachbereichs sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden zu bestellen. Gutachterinnen/Gutachter, die auch nach Überarbeitung die Dissertation ablehnen (vgl. § 8 Absatz 7), können auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/Der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden und der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses an.

(4) Das Kolloquium erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 8 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Doktorandin/der Doktorand sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen/Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat die Doktorandin/der Doktorand zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Für die Bewertung "summa cum laude" gilt § 8 Absatz 6.

(6) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, so sind der Doktorandin/dem Doktoranden die vorzunehmenden Änderungen im Anschluss an das Kolloquium schriftlich aufzugeben. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll. Der Überarbeitungszeitraum beginnt mit Datum des Kolloquiums. Der Promotionsausschuss entscheidet gem. § 10 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine Gutachterin/einen Gutachter oder die Gutachterinnen/Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an den Bericht nach § 9 Absatz 5 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des zentralen Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

(5) Die Promotionsleistung wird mit den Prädikaten

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (befriedigend)

bewertet. Für die Bewertung "summa cum laude" gilt § 8 Absatz 6.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/Der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Doktorandin/des Doktoranden sowie der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a. 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, oder
- b. 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie, oder
- c. 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder
- d. ein Exemplar auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin/dem Rektor und von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 3 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffenen/dem Betroffenen sowie (soweit möglich) der Betreuerin/dem Betreuer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Promotionen im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- in welchem Zeitraum eine Annahme als Doktorandin/Doktorand möglich ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Promotionen gem. § 14 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Absatz 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Bewerberin/des Bewerbers,
- an welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,

- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und dass die Betreuerin/der Betreuer oder die Gutachterin/der Gutachter aus jeder der Universitäten diesem Ausschuss als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuerinnen/Betreuer,
2. je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden vom Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

§ 16

Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 17

Promotionsregister

(1) Der Fachbereich 3 führt ein elektronisches Register über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift der Doktorandin/des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/Doktorand, Name der Betreuerin/des Betreuers, Name der Gutachterin/des Gutachters, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Der Fachbereich veröffentlicht zu den abgeschlossenen Dissertationsverfahren den Namen der Autorin/des Autors und den Titel der Arbeit.

§ 18

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen vom 14.03.2007 und 23.05.1984 für alle Verfahren im Fachbereich 3 außer Kraft.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 14.03.2007.

(3) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandinnen/Doktoranden nach der Promotionsordnung vom 14.03.2007 angenommen (§ 3) wurden, gilt auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten weiterhin die Promotionsordnung vom 14.03.2007. Dieser Antrag kann ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung für einen Zeitraum von einem Jahr gestellt werden. Für alle Kandidatinnen/Kandidaten, die nach der Promotionsordnung vom 23.05.1984 angenommen wurden, gilt mit Inkrafttreten die neue Promotionsordnung.

Bremen, den 22.02.2022

Der Rektor der Universität Bremen

Zweite Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ an der Universität Bremen

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Industrial Mathematics and Data Analysis“ an der Universität Bremen vom 23. Juni 2021 (Amthl. Mitteilungsbl. S. 105), berichtigt am 10. August 2021 (Amthl. Mitteilungsbl. S. 143), wird wie folgt erneut berichtigt:

1. Der § 3 wird wie folgt berichtigt:
 - a. In Absatz 3 wird Spiegelstrich 1 „Zulassungsantrag“ berichtigt in „Annahmeerklärung“.
 - b. In Absatz 4 werden in den Sätzen 2 und 3 die Angaben „bis zum 31. März“ sowie „bis zum 30. September“ jeweils berichtigt in „bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs“.
2. In § 4 Absatz 3 werden folgende Berichtigungen vorgenommen:
 - a. Satz 1 wird sprachlich berichtigt und um den Wortlaut „aus der Gewichtung und Bewertung der folgenden Kriterien“ ergänzt und lautet wie folgt:

„(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gewichtung und Bewertung der folgenden Kriterien. Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich wie folgt aufteilen.“
 - b. Bei Spiegelstrich 1 Satz 1 wird der Satzanfang „zu 80% (max. 80 Punkte):“ berichtigt in „Maximal 80 Punkte werden für die“ und am Satzende das Wort „vergeben“ angefügt. In Satz 2 wird das Wort „aufgerundet“ berichtigt in „gerundet“.
 - c. In der Tabelle zu Spiegelstrich 1 wird die letzte Angabe „ab 4,0“ berichtigt in „ab 4,1“.
 - d. Bei Spiegelstrich 2 wird gleichermaßen die Angabe von Prozent in Punkte berichtigt; der Spiegelstrich wird um die Konkretisierung der Punkteverteilung erweitert und sieht aus wie folgt:

„– Maximal 20 Punkte werden für das Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe f vergeben:

 - 20 Punkte, wenn eine klare und zum Qualifikationsziel eindeutig und vollständig passende Darlegung vorliegt.
 - 15 Punkte, wenn eine zum Qualifikationsziel passende und angemessene Darlegung vorliegt.
 - 5 Punkte, wenn sich die Darlegung nachvollziehbar mit dem Qualifikationsziel auseinandersetzt.“
3. In § 6 wird Satz 3 gestrichen.

Bremen, den 14. März 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

Zweite Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematics“ an der Universität Bremen

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Mathematics“ an der Universität Bremen vom 23. Juni 2021 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 109), berichtigt am 10. August 2021 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 145), wird wie folgt erneut berichtigt:

1. Der § 3 wird wie folgt berichtigt:
 - a. In Absatz 3 wird Spiegelstrich 1 „Zulassungsantrag“ berichtigt in „Annahmeerklärung“.
 - b. In Absatz 4 werden in den Sätzen 2 und 3 die Angaben „bis zum 31. März“ sowie „bis zum 30. September“ jeweils berichtigt in „bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs“.
2. In § 4 Absatz 3 werden folgende Berichtigungen vorgenommen:
 - a. Satz 1 wird sprachlich berichtigt, um den Wortlaut „aus der Gewichtung und Bewertung der folgenden Kriterien“ ergänzt und lautet wie folgt:

„(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus der Gewichtung und Bewertung der folgenden Kriterien. Es werden insgesamt bis zu 100 Punkte vergeben, die sich wie folgt aufteilen.“
 - b. Bei Spiegelstrich 1 Satz 1 wird der Satzanfang „zu 80% (max. 80 Punkte):“ berichtigt in „Maximal 80 Punkte werden für die“ und am Satzende das Wort „vergeben“ angefügt. In Satz 2 wird das Wort „aufgerundet“ berichtigt in „gerundet“.
 - c. In der Tabelle zu Spiegelstrich 1 wird die letzte Angabe „ab 4,0“ berichtigt in „ab 4,1“.
 - d. Bei Spiegelstrich 2 wird gleichermaßen die Angabe von Prozent in Punkte berichtigt; der Spiegelstrich wird um die Konkretisierung der Punkteverteilung erweitert und sieht aus wie folgt:

„– Maximal 20 Punkte werden für das Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e vergeben:

 - 20 Punkte, wenn eine klare und zum Qualifikationsziel eindeutig und vollständig passende Darlegung vorliegt.
 - 15 Punkte, wenn eine zum Qualifikationsziel passende und angemessene Darlegung vorliegt.
 - 5 Punkte, wenn sich die Darlegung nachvollziehbar mit dem Qualifikationsziel auseinandersetzt.“
 - e. In § 6 wird Satz 3 gestrichen.

Bremen, den 14. März 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Europapolitik“
an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Europapolitik“ an der Universität Bremen vom 24. November 2021 (Amtl. Mitteilungsbl. S. 153) wird wie folgt berichtigt:

Der § 3 Absatz 5 wird um die Bewerbungsfrist für Fortgeschrittene zum Sommersemester berichtigt und lautet neu gefasst wie folgt:

„(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester sowohl für Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch für Fortgeschrittene ist der 15. Juni. Bewerbungsschluss für Bewerbungen von Fortgeschrittenen zum Sommersemester ist der 15. Januar.“

Bremen, den 22. Februar 2022

Der Rektor
der Universität Bremen

**Promotionsordnung (Dr. phil.) der Universität Bremen
für den Fachbereich 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften)**

vom 24.01.2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24.01.2022 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2021 (Brem.GBl. S. 216) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 12 am 08.12.2021 beschlossene Promotionsordnung Dr. phil. der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotion und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Widerspruchsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 6 Dissertation
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 8 Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium
- § 9 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Promotion
- § 11 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 12 Veröffentlichung der Dissertation
- § 13 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 14 Promotion im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen
- § 15 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 16 Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 17 Promotionsregister
- § 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrade

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion die Grade „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“ (Dr. phil.) durch den Fachbereich 12.

(2) Für jedes Arbeitsgebiet, das in Lehre und Forschung in diesem Fachbereich vertreten ist, ist die Promotion zu ermöglichen.

(3) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihendem Doktorgrad wird vom Fachbereichsrat 12 ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer/einem Studierenden, die jeweils durch den Fachbereichsrat nach Statusgruppen gewählt werden. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die/der Studierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Jeder Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer sein müssen.

(3) Der Promotionsausschuss tagt regelmäßig und kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können Entscheidungsbefugnisse auf den Vorsitz und die Stellvertretung des Promotionsausschusses übertragen.

§ 3

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der zentrale Widerspruchsausschuss.

(2) Der zentrale Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt.

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Über den Antrag ist innerhalb von sechs Wochen bzw. innerhalb von sieben Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach Eingang zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand sind folgende Unterlagen beizufügen: Eine kurze Darstellung des

1. Lebens- und Bildungsganges der Kandidatin/des Kandidaten,
2. der Nachweis der Qualifikationen gemäß § 7 Absatz 1 oder Absatz 2,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich

die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat. Wenn die Arbeit in diesem Fall schon einmal bewertet wurde, ist eine neue Dissertation mit einem neuen Thema einzureichen.

4. eine kurze Darstellung des beabsichtigten Promotionsvorhabens (Exposé) im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 6 Absatz 1 und
5. eine Erklärung der Betreuerin/des Betreuers, dass die Betreuung übernommen wird sowie eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zu diesem Vorhaben (Exposé).

(3) Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist der Bewerberin/dem Bewerber im Rahmen des § 1 Absatz 2 freigestellt. Soll die geplante Dissertation aus gemeinsamer Arbeit mehrerer Personen entstehen, so bedarf dies der Zustimmung des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss prüft, ob der vorgesehene Gegenstand zur gemeinsamen Bearbeitung durch mehrere Personen unter Ausweis der Urheberschaft der Antragstellerin bzw. des Antragstellers an der vorzulegenden Dissertation geeignet ist. Der Promotionsausschuss legt die Art dieses Ausweises der Urheberschaft fest.

(4) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler, die für das Forschungsgebiet einschlägig qualifiziert und ausgewiesen ist, insbesondere durch Habilitation oder als Senior Researcherin/Senior Researcher. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung einer/einem in der Forschung ausgewiesenen Fachhochschulprofessorin/Fachhochschulprofessor, die/der die Voraussetzungen gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 BremHG erfüllt, übertragen. In der Forschung besonders ausgewiesen sind Fachhochschulprofessorinnen/Fachhochschulprofessoren dann, wenn sie habilitiert sind oder habilitationsadäquate Leistungen erbracht haben. Im Falle einer gemeinsamen Betreuung und Durchführung von Promotionsvorhaben kann die Betreuung auch einer/einem anderen promovierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler entsprechend Satz 1 außerhalb der Universität übertragen werden. In beiden Fällen soll eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer der Universität Bremen entsprechend Satz 1 bestellt werden.

(5) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können begründet das Betreuungsverhältnis beenden. Die Doktorandin/der Doktorand kann auf Antrag das Betreuungsverhältnis wechseln. Änderungen des Betreuungsverhältnisses erfordern die Zustimmung des Promotionsausschusses. Findet die Doktorandin/der Doktorand keine neue Betreuerin/keinen neuen Betreuer, kann sie/er sich an den Promotionsausschuss wenden. Dieser bemüht sich, eine Betreuerin/einen Betreuer zu finden.

(6) Das Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden nach Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist. Das Doktorandenverhältnis soll auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden insbesondere verlängert werden, wenn die Überschreitung der fünf Jahre ihre Ursache in der Inanspruchnahme nach dem Bundeserziehungsgesetz und die Einhaltung zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz hat oder die besonderen Belange von behinderten Promovendinnen/Promovenden zur Wahrung der Chancengleichheit dies erfordern, oder bei besonderen persönlichen Umständen. Das Doktorandenverhältnis kann von der Doktorandin/dem Doktoranden ohne Angabe von Gründen jederzeit beendet werden. Der Promotionsausschuss ist über die Beendigung schriftlich zu informieren.

(7) Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer können eine Betreuungsvereinbarung abschließen. Der Promotionsausschuss stellt ein Muster für die Betreuungsvereinbarung zur Verfügung.

§ 5

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 6) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Bewerberin/der Bewerber beim Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion. Die Zulassung zur Promotion kann auch erfolgen, wenn zuvor keine Annahme als Doktorandin/Doktorand erfolgte (§ 4).

Dem Antrag sind beizufügen:

- die nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Nachweise,
- eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers und eine Liste ihrer/seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat, es ist eine neue Arbeit einzureichen, wenn die Arbeit schon einmal bewertet wurde,
- eine kurze Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von maximal zwei Seiten,
- der Ergebnisbericht der erfolgten Prüfung der Dissertation mit einer qualifizierten Plagiatssoftware,
- insofern eine Plagiatsprüfung im Rahmen einer Veröffentlichung in einem Journal oder Herausgeberband nachweisbar erfolgte, ist ein gesonderter Ergebnisbericht der Plagiatsprüfung für die bereits geprüfte Veröffentlichung nicht erforderlich,
- eine schriftliche Einverständniserklärung, dass die Dissertation mit einer qualifizierten Plagiatssoftware untersucht werden kann,
- Kandidatinnen/Kandidaten, die Unterlagen gem. Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bereits gem. § 5 bei der Annahme eingereicht haben, brauchen diese nicht erneut einzureichen.

(2) Der Promotionsausschuss hat über die Zulassung zur Promotion innerhalb von sechs Wochen bzw. innerhalb von sieben Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben.

§ 6

Dissertation

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber muss eine monographische oder kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann aus mehreren Originalarbeiten bestehen (kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Bewerberin/dem Bewerber darzulegen ist. Bei Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt sind, ist der Eigenanteil deutlich zu machen. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Arbeit besteht aus mindestens vier veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen. Mindestens drei Beiträge müssen in anerkannten Zeitschriften oder Herausgeberbänden mit peer-review-Verfahren publiziert oder für die Publikation angenommen worden sein.
- Die Doktorandin/der Doktorand ist als Hauptautorin/als Hauptautor an der Autorenschaft aller Einzelarbeiten beteiligt. Der Promotionsausschuss entscheidet auf begründeten Antrag über Ausnahmen von dieser Regel.
- Bei mindestens einer der Arbeiten muss die Doktorandin/der Doktorand die alleinige Autorin/der alleinige Autor sein.

- Mit höchstens einer Gutachterin/einem Gutachter darf höchstens eine Einzelarbeit in gemeinsamer Autorenschaft verfasst sein.
- Für Beiträge, die in Ko-Autorschaft verfasst worden sind, sind die Anteile der Beteiligten explizit schriftlich auszuweisen. Diese Erklärung ist von allen Autorinnen/Autoren schriftlich (mit Unterschrift, vorab per E-Mail) zu bestätigen (nicht Teil der Dissertation). Die Autorenschaft umfasst in der Regel höchstens drei Autorinnen/Autoren. Der Promotionsausschuss entscheidet auf begründeten Antrag über Ausnahmen von dieser Regel.
- Die eingereichten Publikationen sind um einen Rahmentext im Umfang von mindestens 40 Seiten zu ergänzen. In diesem Text sollen die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge zu ersteren deutlich werden.
- Beim Einreichen ist eine kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation durch ein Anschreiben bzw. Formblatt zu kennzeichnen, sodass alle erforderlichen Ausführungsbestimmungen sofort überprüfbar sind. Publikationen sind mit allen Autorinnen/Autoren, Titel und bibliographischen Informationen aufzuführen. Die sonstigen Anforderungen der Promotionsordnung an die Dissertation oder das Verfahren bleiben hiervon unberührt.
- Eine kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation muss in ihrer Gesamtheit einer monographischen Dissertation gemäß Absatz 1 gleichwertige Leistung darstellen. Entsprechend bewerten die Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren die Gesamtheit der eingereichten Originalarbeiten (Einzelarbeiten und Rahmentext).

(3) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Publikationen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit einer monografischen Dissertation stehen, müssen in der Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen (§ 5 Absatz 1) kenntlich gemacht werden.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertation (§ 6 Absatz 2) eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist in die Dissertation einzubinden. Insofern eine Begutachtung und Prüfung in einer anderen Sprache gewährleistet ist, kann der Promotionsausschuss der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

(5) Die Dissertation ist in sechs gebundenen (ausschließlich Press- oder Klebebindung) Exemplaren vorzulegen. Der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden. Der Dissertation ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Absatz 5 BremHG beizufügen, dass:

- die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbstständig) angefertigt hat,
- die Bewerberin/der Bewerber keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- die Bewerberin/der Bewerber die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

(6) Die Dissertation ist vor dem Kolloquium mindestens 14 Tage universitätsöffentlich in der Fachbereichsverwaltung physisch oder digital auszulegen.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung zur Zulassung zur Promotion ist neben dem Antrag gem. § 5 Absatz 1 der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschulstudiums, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht und durch einen Mastergrad oder ein an einer Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen nachgewiesen ist.

(2) Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer mit herausragenden bzw. sehr guten (bis einschließlich 1,5) Leistungen ein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder mit einem Diplom an einer Fachhochschule beendet hat und durch zusätzliche Studien- und/oder Publikationsleistungen entsprechend den geltenden Prüfungsordnungen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat, die denen entsprechen, die durch ein Studium gemäß Absatz 1 erworben werden. Der Umfang dieser Studien- und/oder Publikationsleistungen wird in der Regel im Zusammenhang mit der Annahme als Doktorandin/als Doktorand im Benehmen mit der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers und nach Stellungnahme einer in dem Fach tätigen Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer vom Promotionsausschuss festgesetzt.

§ 8

Begutachtung der Dissertation / Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede/Jeder gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 bestellte Gutachterin/Gutachter legt ein Gutachten über die Dissertation vor, aufgrund dessen sie/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie eine Benotung vorschlägt. Ein ablehnendes Gutachten soll Empfehlungen zur Verbesserung der Dissertation enthalten. Die Dissertation wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude	=	herausragende, ausgezeichnete Leistungen (0)
magna cum laude	=	sehr gute Leistungen (1)
cum laude	=	gute Leistungen (2)
rite	=	Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen (3)
non rite	=	nicht bestanden (4)

Die aufgeführten Vergleichszahlen dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung des Gesamtprädikats der Dissertationsleistung gem. Absatz 6. Sie sind nicht in die Urkunde aufzunehmen.

(3) Bei Bewerberinnen/Bewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss unverzüglich das Verfahren, indem er drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder zwei Hochschullehrerinnen/zwei Hochschullehrer und eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler gem. § 4 Absatz 4 Satz 1 als Gutachterin/Gutachter bestellt. Auch eine/ein in der Forschung besonders ausgewiesene Fachhochschulprofessorin/besonders ausgewiesener Fachhochschulprofessor gem. § 4 Absatz 4 Satz 2 kann als Gutachterin/Gutachter bestellt werden. Die Bewerberin/der Bewerber kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen.

Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Universität Bremen und Mitglied des promovierenden Fachbereichs sein. Höchstens eine Gutachterin/ein Gutachter kann weder Mitglied noch Angehöriger der Universität Bremen sein (externe Gutachterin/externer Gutachter). Die Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern und den Doktorandinnen/Doktoranden bzw. zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern bestehen.

(4) Die Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter vorliegen. Nach Eingang werden die Gutachten dem Promotionsausschuss vorgelegt. Stellt der Promotionsausschuss fest, dass die Gutachten die formalen Anforderungen für eine Fortführung des Verfahrens erfüllen, werden sie der Bewerberin/dem Bewerber zugeleitet. Erfüllen die Gutachten die Anforderungen nicht, werden diese an die Gutachterinnen/die Gutachter zurückverwiesen. Es werden drei Wochen Überarbeitungszeit eingeräumt. Nach Rücklauf der Gutachten erfolgt eine erneute Vorlage beim Promotionsausschuss zur Entscheidung. Im weiteren Verfahren sind die Gutachten, nach der Bestellung, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 9) zuzuleiten. Die Gutachten müssen mindestens 14 Tage in der Verwaltung des promovierenden Fachbereichs ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität eingesehen werden können. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers die Bestellung der betreffenden Gutachterin/des betreffenden Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Nach Einsicht in die Gutachten kann die Bewerberin/der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gutachten/des Gutachtens eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beschlussfassung denselben Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Nimmt die Kandidatin/der Kandidat die Dissertation zurück, so hat sie/er innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Antragstellung eine neue Dissertation einzureichen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. In diesem Falle entscheidet der Promotionsausschuss über die Promotion mit „nicht bestanden“.

(6) Empfehlen mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter, die Dissertation anzunehmen, wird vom Promotionsausschuss das Prädikat der Dissertationsleistung festgelegt und die Bewerberin/der Bewerber zum Kolloquium zugelassen. Lehnen zwei der Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation ab, so wird die Bewerberin/der Bewerber nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden", es sei denn, die Bewerberin/der Bewerber wählt das Verfahren gemäß Absatz 5. Das Gesamtprädikat der Dissertationsleistung errechnet sich als arithmetischer Mittelwert aus den drei Bewertungen der Gutachten und wird mit einer Note gem. § 8 Absatz 2 ausgewiesen. Die Bewertung mit dem Prädikat „summa cum laude“ ist möglich, wenn mindestens zwei schriftliche Gutachten die Bewertung „summa cum laude“ vornehmen.

(7) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers abgegeben werden, sind der Bewerberin/dem Bewerber, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

(8) Wenn die Kandidatin/der Kandidat und der Prüfungsausschuss zustimmen, ist die Teilnahme am Kolloquium für die Kandidatin/den Kandidaten und/oder die Mitglieder des Prüfungsausschusses in begründeten Fällen per Videokonferenz möglich. Dabei muss in allen Fällen technisch sichergestellt sein, dass während des gesamten Kolloquiums eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist.

(9) Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss abweichend zu § 8 Absatz 3 Satz 1 zwei Gutachterinnen/Gutachter beauftragen. Beide Gutachterinnen/Gutachter müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer der Universität Bremen und Mitglied des promovierenden Fachbereichs sein. Der Promotionsausschuss holt ein drittes Gutachten ein, wenn

- sich die Noten der vorliegenden Gutachten unterscheiden,
- beide Gutachterinnen/Gutachter die Dissertation mit „summa cum laude“ bewerten,
- die Gutachten hinsichtlich des Vorschlags einander widersprechen, ob die Dissertation angenommen werden soll, oder
- an der Ordnungsgemäßheit der Gutachten erhebliche Zweifel bestehen und diese Zweifel nicht durch die Gutachterin/den Gutachter in angemessener Frist ausgeräumt werden.

Mit dem dritten Gutachten kann eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer, eine promovierte Wissenschaftlerin/ein promovierter Wissenschaftler oder eine Fachhochschulprofessorin/ein Fachhochschulprofessor beauftragt werden. Hinsichtlich der Voraussetzungen der drei Gutachterinnen/der drei Gutachter gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

§ 9

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er unverzüglich einen Prüfungsausschuss zu bestellen. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Prüfungskommission voneinander hinreichend unabhängig sind und dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin/dem Doktoranden noch zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission bestehen. Die Bewerberin/der Bewerber kann Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 2, Nr. 2 und Nr. 3 vorschlagen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen/Gutachter,
2. zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder promovierte Sachverständige, darunter mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Universität Bremen,
3. zwei weitere in Forschung oder Lehre tätige Mitglieder oder Angehörige der Universität Bremen.

Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer müssen im Prüfungsausschuss die Mehrheit haben (s.a. § 97 BremHG). Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Protokollführerin/der Protokollführer werden von dem Prüfungsausschuss aus der Reihe ihrer Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 gewählt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende muss Mitglied des Fachbereichs 12 sein. Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber gemäß § 8 Absatz 6 mit einer Ablehnung zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat und auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichtet, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen. Die ausgeschiedene Gutachterin/der

ausgeschiedene Gutachter wird im Prüfungsausschuss nicht ersetzt.

(3) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1 und Nr. 2 stimmberechtigt.

(4) Der Promotionsausschuss setzt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und unter Berücksichtigung des Vorschlages der Kandidatin/des Kandidaten an. Wird das Kolloquium ohne Begründung, im Krankheitsfalle ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes, von der Kandidatin/dem Kandidaten versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat das Kolloquium abbricht.

(5) Das Kolloquium mit einer Mindestdauer von 60 und Höchstdauer von 90 Minuten erstreckt sich außer auf die Verteidigung der Dissertation auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. Die Vortragsdauer ist auf maximal 30 Minuten beschränkt. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 8 Absatz 7 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Bewerberin/der Bewerber sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Das Kolloquium kann in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(6) Im Anschluss an das Kolloquium bewertet der Prüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung das Kolloquium unter Verwendung der in § 8 Absatz 2 angegebenen Prädikate. Die Bewertung des Kolloquiums mit dem Prädikat „summa cum laude“ ist nur möglich, wenn dies die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses einstimmig beschließen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, so darf es innerhalb von 3 Monaten einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen und führt zur endgültigen Beendigung des Promotionsverfahrens.

(7) Insofern das Kolloquium mit mindestens „rite“ bewertet wurde, entscheidet der Prüfungsausschuss über das Gesamtprädikat der Promotion unter Verwendung der in § 8 Absatz 6 angegebenen Benotungen. In die Promotionsleistung geht die Gesamtbewertung der Dissertationsleistung als arithmetischer Mittelwert gemäß § 8 Absatz 6 zu drei Vierteln und die Bewertung des Kolloquiums gemäß § 9 Absatz 6 zu einem Viertel ein. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf nur gegeben werden, wenn die Dissertation (§ 8 Absatz 6) und das Kolloquium (§ 9 Absatz 6) jeweils dieses Prädikat erhalten haben und wenn dies die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses einstimmig beschließen.

(8) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen/Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Prädikats des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist und ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist. Die Stellungnahme, ob und mit welchem Prädikat die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der schriftliche Bericht ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer sowie von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(9) Ist eine Dissertation zu überarbeiten, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 10 Absatz 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen oder die Gutachterinnen/Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidatin/dem Kandidaten sind die vorzunehmenden Änderungen im Anschluss an das Kolloquium aufzugeben. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll. Der Überarbeitungszeitraum beginnt mit dem Datum des Kolloquiums.

§ 10

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts unter Verwendung der Bewertungen von § 8 Absatz 2 (ohne die numerischen Werte) über das Prädikat des Kolloquiums sowie über das Prädikat der Promotion. Er ist dabei an die Stellungnahme nach § 9 Absatz 8 gebunden.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Verfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 9 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 9 Absatz 8 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 11

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass Teile der Dissertation ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiatsverdacht), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative bzw. publikationsbasierte Dissertationen gemäß § 6 Absatz 2. Bei einer kumulativen bzw. publikationsbasierte Dissertation kann ergänzend zu den veröffentlichten Einzelpublikationen der Rahmentext (mit Verweis auf die Einzelpublikationen) veröffentlicht werden. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nach § 12 nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a) 20 Exemplare in Papierform (DIN A4 oder A5, Leimbindung) auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier, oder
- b) 30 Exemplare auf Mikrofiches und die Mutterkopie, oder
- c) 10 Verlagsexemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier (bei gleichzeitiger Veröffentlichung in einem Verlag), oder

- d) ein Exemplar auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung bzw. die Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ein durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. der Kürzung zu enthalten.

§ 13

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Rektorin/dem Rektor und von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 12 zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden der Titel der eingereichten Dissertation, das Prädikat der Dissertation (§ 8 Absatz 6), das Prädikat des Kolloquiums (§ 10 Absatz 1), das Gesamtprädikat der Promotion (§ 10 Absatz 1) sowie das Datum des erfolgreich bestandenen Kolloquiums angegeben.

(2) Der Doktorgrad darf nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 12 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 12 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Promotion im Rahmen fachbereichsübergreifender Promotionsprogramme und Graduiertenschulen

(1) Promotionen können auch im Rahmen von koordinierten Promotionsprogrammen und Graduiertenschulen, an denen zwei oder mehrere Fachbereiche der Universität Bremen beteiligt sind, durchgeführt werden. In diesem Fall ist vor der Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden eine entsprechende Vereinbarung mit den beteiligten Fachbereichen zu treffen, welcher die jeweiligen Promotionsausschüsse zugestimmt haben.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- welcher Fachbereich für das weitere Verfahren zuständig ist,
- in welchem Zeitraum eine Annahme als Doktorandin/Doktorand möglich ist,
- wer jeweils in den beteiligten Fachbereichen die Dissertation betreut,
- welche Regeln für die Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern angewendet werden,
- die Bewertungskriterien,
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(3) Für die Promotionen gem. § 14 gelten, soweit die Vereinbarung gem. Absatz 1 keine besonderen Bestimmungen getroffen hat, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

§ 15

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Bewerberin/des Bewerbers,
- in welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass die Betreuerin/der Betreuer oder die Gutachterin/der Gutachter aus jeder der Universitäten dieser Kommission als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

- je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§16

Allgemeine Verfahrensvorschriften / Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für die Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Zulassung zur Promotion gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§17

Promotionsregister

(1) Der Fachbereich 12 führt ein elektronisches Register über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift der Doktorandin/des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/Doktorand, Name der Betreuerinnen/der Betreuer, Name der Gutachterinnen/der Gutachter, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Der Fachbereich veröffentlicht auf der Homepage des Fachbereichs zu den abgeschlossenen Dissertationsverfahren den Namen der Autorin/des Autors, den Titel der Arbeit sowie das Datum des Kolloquiums.

§18

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung Dr. phil. vom 29.05.2012 für Verfahren im Fachbereich 12 außer Kraft.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung Dr. phil. vom 29.05.2012.

(3) Doktorrandinnen/Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung angenommen wurden, verbleiben in der Ordnung vom 29.05.2012. Sie können ab Inkrafttreten dieser Ordnung für ein Jahr einen Antrag beim Promotionsausschuss Dr. phil. der Ordnung vom 29.05.2012 stellen, um in die neue Promotionsordnung zu wechseln.

Bremen, den 24.01.2022

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe und die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation mit der abgegebenen gedruckten Version identisch ist.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift